

1 Präambel

Die nachfolgenden Allgemeinen Service Bedingungen gelten für den Einsatz von Personal für Dienstleistungen aller Art (nachfolgend Services genannt) von InfoGuard AG, Schweiz (nachfolgend InfoGuard). Sie werden Vertragsbestandteil. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

Für die Lieferung von Ersatzteilen gelten ergänzend die Allgemeinen Lieferbedingungen für Produkte von InfoGuard. Diese Bedingungen gelten ergänzend, soweit mit dem Kunden eine gesonderte Servicevereinbarung getroffen wurde. InfoGuard behält sich jederzeit das Recht vor, den Serviceinhalt und die dazugehörige Dokumentation dem Wissensstand des Kunden, welcher für die Erfüllung des vereinbarten Serviceinhalts erforderlich ist, anzupassen. Diese Bedingungen gelten für alle Services von InfoGuard, es sei denn, die Parteien haben schriftlich abweichende Regelungen getroffen.

Folgende Dokumente gelten für die Geschäftstätigkeiten der InfoGuard:

- „Allgemeine Lieferbedingungen für Produkte der InfoGuard AG“ für die Lieferung von Verschlüsselungsprodukten, Zubehör und Ersatzteile von InfoGuard als Hersteller.
- „Allgemeine Lieferbedingungen für Partnerprodukte der InfoGuard AG“ für die Lieferung von Produkten anderer Hersteller.
- „Allgemeine Service Bedingungen von InfoGuard AG“ für den Einsatz von Personal für Dienstleistungen der InfoGuard (dieses Dokument).
- „Standard Support Konditionen von InfoGuard AG“ für Supportleistungen der InfoGuard.
- „Allgemeine Managed- und Cloud Service Bedingungen von InfoGuard AG“ für den Einsatz von Managed- und Cloud Services von InfoGuard.

2 Art und Umfang der Services

2.1 Auftragsumfang

Der Beauftragte darf grundsätzlich nur für Arbeiten im Umfang des schriftlich erteilten Serviceauftrags eingesetzt werden. Die Tätigkeiten, die über den vereinbarten Arbeitsumfang hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von InfoGuard. Der Beauftragte hat keine Inkassovollmacht.

2.2 Service-Linien

InfoGuard bietet zusätzlich zum Produkt-Portfolio auch ergänzende oder eigenständige Services an, welche unter dem Begriff „Services“ zusammengefasst sind. Die standardisierten Service-Produkte werden unter den folgenden Service-Linien angeboten: Consulting, Implementation, Education, Operational Support und Lifecycle Management Services. Die Erbringung der Dienstleistung findet entweder in den Lokalitäten des Kunden, des Integrators, von InfoGuard oder ihrer verbundenen Unternehmung statt.

2.2.1 Consulting Services

Bei den Consulting Services wird die Erfahrung und Expertise eines Spezialisten von InfoGuard oder beauftragten Unternehmungen im Bereich Informationssicherheit dem Kunden zur Verfügung gestellt, um Konzepte zu erstellen, Awarenessveranstaltungen und Sicherheitsaudits durchzuführen oder Beurteilungen und Empfehlungen abzugeben.

2.2.2 Implementation Services

Durch die Implementation Services werden Produkte von InfoGuard – oder Produkte von Drittherstellern - zu einer kundenspezifischen Lösung zusammengebaut und in eine gegebene Umgebung beim Kunden integriert. Die Implementation wird immer mit einer Übergabe an den Kunden beendet.

2.2.3 Education Services

Durch die Education Services wird das Personal der vom Kunden definierten Betriebsorganisation für den Betrieb und Unterhalt der von InfoGuard gelieferten Produkte und Systeme instruiert. Zusätzlich werden auch produktunabhängige Schulungen zum Thema Informationssicherheit sowie Zertifizierungskurse angeboten.

2.2.4 Operational Support Services

Durch die Operational Support Services wird die Betriebsorganisation des Kunden durch Fachkräfte von InfoGuard entweder vor Ort oder aus der Schweiz bei betrieblichen Störungen und Fragen unterstützt. Als Operational Support Services werden alle reaktiven Leistungen bezeichnet.

2.2.5 Lifecycle Management Services

Lifecycle Management Services dienen dazu, dass ein von InfoGuard geliefertes Produkt oder System Funktionalität und Sicherheitsniveau über den gesamten Lebenszyklus bewahrt und eine Migration geplant wird, bevor Produkt oder System einer Lösung veralten. Lifecycle Management Services umfassen präventive Maintenance-Services und Lebensdauer verlängernde Massnahmen.

3 Angebote und Kostenvoranschläge

Angebote sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden. Wird ein Auftrag nach Aufwand verrechnet, kann der schriftliche Kostenvoranschlag um bis zu 15 % des Nettoauftragswertes überschritten werden.

4 Durchführung des Services

4.1 Sorgfaltspflicht

InfoGuard verpflichtet sich zur getreuen und sorgfältigen Ausführung ihrer Leistungen. Ebenso wird das Personal von InfoGuard die Services unter Anwendung des ihm zur Verfügung stehenden Wissens und Könnens in Bezug auf die Informationsverarbeitung sowie unter Beachtung der ihm vom Kunden für die Ausführung erteilten Anweisungen erbringen. InfoGuard informiert durch das Personal von InfoGuard regelmässig über den Fortschritt der Tätigkeit und zeigt dem Kunden alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden.

4.2 Tätigkeitsort / Umfang / Inhalt

Ort, Umfang und Inhalt des Services, Kursdauer, Anzahl Teilnehmer und schriftlich abzugebende Dokumentation werden in der Servicebestätigung bindend festgelegt.

4.3 Planung / Fortschrittskontrolle

Die InfoGuard plant und rapportiert die geleisteten Services. Die Erbringung einer Serviceleistung wird bestätigt.

4.4 Ansprechzeiten InfoGuard

Sofern kundenspezifisch nicht anderslautend vereinbart, stellt InfoGuard eine zentrale Annahmestelle (Service Desk) für Fragen, Störungen und Reparaturen von Produkten und Systemen, die durch InfoGuard geliefert wurden, über E-Mail, Fax oder Telefon zur Verfügung. Jede gemeldete Störung wird elektronisch erfasst und der Status nachgeführt. Die Service Desk steht den Kunden 5 x 10 Stunden (8:00 – 18:00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (CET)) Montag bis Freitag, ohne nationale und lokale Feiertage in Zug, sowie Betriebsferien zwischen Weihnachten und Neujahr zur Verfügung.

4.5 Personaleinsatz

InfoGuard verpflichtet sich und das Personal von InfoGuard zur Einhaltung der betrieblichen vereinbarten Vorschriften des Kunden,

insbesondere der Sicherheitsbestimmungen, sowie deren Hausordnung. InfoGuard setzt nur sorgfältig ausgewähltes und gut ausgebildetes Personal ein. Im Falle eines unvorgesehenen Unterbruchs oder des Austritts eines Beauftragten hat InfoGuard ohne zusätzliche Kostenfolge für den Kunden einen Ersatz zu stellen, um einen reibungslosen Übergang des Einsatzes zu gewährleisten.

4.6 Termine und Fristen

Vereinbarte Termine für den Beginn bzw. das Ende einer Serviceleistung gelten nur annähernd, es sei denn, diese Termine werden im Einzelfall fest vereinbart. Die Einhaltung fest vereinbarter Termine setzt voraus, dass der Kunde alle ihm obliegenden Pflichten vollständig erfüllt. InfoGuard verpflichtet sich zur effizienten Durchführung des Services. Eine eventuell schriftlich fest vereinbarte Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Service abgeschlossen ist. Gleiches gilt, wenn nach dem Stand des Services eine Abnahme durch den Kunden oder eine vertraglich vorgesehene Testen möglich ist. Verzögert sich die Erfüllung des Auftrags durch Umstände, die durch InfoGuard nicht zu verantworten sind, tritt grundsätzlich eine angemessene Fristverlängerung ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände erst eintreten, nachdem InfoGuard in Verzug geraten ist. Eine Fristverlängerung tritt jedoch nicht ein, wenn die Hindernisse den Ablauf der Arbeiten nur unerheblich beeinflussen.

4.7 Annahmeverzug

Der Kunde wird InfoGuard über eine drohende Verzögerung oder Verhinderung bezüglich der Serviceleistung unverzüglich informieren. Verschiebt sich eine vereinbarte Serviceleistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so steht InfoGuard das Recht zu, vom Kunden die Erstattung der dadurch entstandenen Mehrkosten (z.B. zusätzliche Reisekosten und Wartezeiten) zu verlangen.

4.8 Tätigkeitsaufnahme

Der Kunde stellt sicher, dass das Personal von InfoGuard den Service in den Lokalitäten des Kunden mit seinen notwendigen Hilfsmitteln durchführen kann. Sollte die Durchführung des Services mit einer Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit des Personals von InfoGuard verbunden sein, ist InfoGuard berechtigt, die Aufnahme der Arbeiten bis zum Eintritt zumutbarer Umstände zu verschieben.

4.9 Unterbrechungen

Muss der Service für eine unzumutbare Zeit unterbrochen werden, ist InfoGuard berechtigt, ihr Personal zurückzurufen. Hierdurch entstehende Kosten gehen nur dann zu Lasten von InfoGuard, wenn InfoGuard die Unterbrechung zu vertreten hat.

4.10 Einstellung des Services

Muss der Service infolge höherer Gewalt vorzeitig eingestellt werden, ist InfoGuard berechtigt, alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten einschliesslich derjenigen der Rückreise in Rechnung zu stellen.

5 Beendigung des Services

5.1 Übergabe

Erweist sich der Service als nicht vertragsgemäss, ist InfoGuard zur Beseitigung des Mangels auf ihre Kosten verpflichtet. Der Kunde kann die Übernahme nicht verweigern, wenn der Mangel unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der nicht InfoGuard zuzurechnen ist.

5.2 Übergabefiktion

Verzögert sich die Übergabe ohne Verschulden von InfoGuard, so gilt diese nach Ablauf von 5 Tagen seit Anzeige der Beendigung der Services bzw. spätestens mit der (Wieder-)Inbetriebnahme des Systems oder Produkts als erfolgt. Mit der Übergabe entfällt die Haftung

von InfoGuard für erkennbare Mängel, soweit der Kunde sich nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

5.3 Annullierung eines Services durch den Kunden

Bei Annullierung durch den Kunden der geplanten Services binnen eines Zeitraums von einem Monat vor Durchführung des Services, werde ihm 30% des Honorars in Rechnung gestellt. Bei Nichterscheinen des Kunden werden 100% der Servicekosten in Rechnung gestellt.

5.4 Verfall des Serviceanspruchs

Sofern eine Servicevereinbarung nicht innerhalb von 180 Tagen erneuert wird, verfallen die nicht bezogenen Services. Services, welche Inhalt eines Produkt- oder Systemlieferungsvertrags sind, verfallen nach erfolgreicher Schlussabnahme.

6 Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Servicenachweis

Der Kunde bestätigt schriftlich jeweils die Servicetätigkeit des Personals von InfoGuard vor Ort bei ihm. Die Reisezeiten werden erst nach erfolgter Rückreise endgültig bestimmt.

6.2 Vorbereitung des Services

Der Kunde informiert vorab rechtzeitig über den beabsichtigten Termin des Servicebeginns. Der Kunde stellt sicher, dass alle vereinbarten vorbereitenden Arbeiten vor Beginn des Services rechtzeitig erledigt sind, so dass der Service sofort beginnt und ohne Unterbrechung professionell durchgeführt werden kann.

6.3 Lagerung

Falls der Kunde für die Lagerung von Material oder Ersatzteilen von InfoGuard verantwortlich ist, übernimmt InfoGuard keine Haftung für die Folgen einer unsachgemässen Lagerung oder eines unsachgemässen Transports.

6.4 Hilfskräfte

Der Kunde stellt die vereinbarten und geeigneten Hilfskräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung, um eine zügige Durchführung des Services zu gewährleisten. Das Personal von InfoGuard ist gegenüber diesen Hilfskräften in dem erforderlichen Umfang fachlich weisungsbefugt. Auf Verlangen des Personals von InfoGuard stellt der Kunde geeignete Dolmetscher zur Verfügung (ausser deutsch und englisch). Hilfskräfte des Kunden bleiben unter seiner Aufsicht, Verantwortung und Versicherungspflicht. Verursachen diese Hilfskräfte Schadensfälle, so haftet InfoGuard nur, wenn sie ein Verschulden trifft.

6.5 Kontaktperson und Informationen

Sollen Services vor Ort beim Kunden in Zusammenhang mit einem von InfoGuard gelieferten System oder Produkt erbracht werden, so bezeichnet der Kunde eine technisch qualifizierte Fachperson, welche die notwendigen Informationen wie Konfiguration, Schnittstellen und Seriennummer liefert, damit das Personal von InfoGuard den Vor-Ort-Einsatz erfüllen kann.

6.6 Hilfsmittel und Geräte

Der Kunde stellt die für den Service erforderlichen Hilfsmittel und Geräte zur Verfügung. Diese müssen sich in einem einwandfreien, betriebssicheren Zustand befinden.

6.7 Testläufe, Inbetriebnahme und Wartung

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, stellt der Kunde unentgeltlich die erforderlichen Materialien oder Infrastruktur bereit und nimmt alle sonstigen Handlungen vor, die zur Erbringung des Services notwendig sind.

6.8 Öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der Kunde unterrichtet das Personal von InfoGuard rechtzeitig über alle Verpflichtungen gegenüber den örtlichen Behörden und über einschlägige Rechtsvorschriften, die zu beachten sind. Der Kunde übernimmt insoweit die Vertretung der Interessen des Personals von InfoGuard und die Erledigung erforderlicher Formalitäten.

6.9 Sicherheit

Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen zur Unfallverhütung und zum sonstigen Schutz des Personals von InfoGuard und der von ihr eingebrachten Sachen. Der Kunde weist das Personal von InfoGuard auch auf besondere Gefahren hin und unterrichtet es über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften. Falls während der Tätigkeit des Personals von InfoGuard weitere Arbeiten von anderen Unternehmen durchgeführt werden, stellt der Kunde sicher, dass die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Der Kunde überwacht und begleitet jederzeit das Personal von InfoGuard bei der Ausführung eines Services in den Räumlichkeiten des Kunden. Er stellt sicher, dass der Beauftragte von InfoGuard keinen Zugriff auf klassifiziertes Material, Daten und Informationen hat.

6.10 Verletzung von Mitwirkungspflichten

Kommt der Kunde seiner Mitwirkungspflichten nicht nach, ist InfoGuard nach Ankündigung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen auf Kosten des Kunden vorzunehmen. InfoGuard behält sich das Recht vor, weitere gesetzliche und vertragliche Rechte und Ansprüche geltend zu machen. Insbesondere ist das Personal von InfoGuard zur Rückreise berechtigt, soweit der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

7 Berechnung des Services

Als massgeblicher Preis in bezeichneter Währung gilt der bei Bestelleingang gültige Servicepreis, respektive der Stundensatz von InfoGuard.

7.1 Dienstleistungsansätze

Soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, gelten folgende Bestimmungen: Für den Einsatz des Personals von InfoGuard wird lokalen Werktagen zwischen 8 und 17 Uhr der jeweils anwendbare Stundensatz von InfoGuard in Rechnung gestellt. Einsätze während Samstagen, Sonn- und Feiertagen, sowie an Werktagen während der Nachtstunden (17.00 – 08.00 Uhr) werden mit Aufschlägen berechnet. Bei Serviceaufträgen, die zu einem Festpreis ausgeführt werden, werden zusätzliche, über den vereinbarten Umfang hinausgehende Leistungen schriftlich angezeigt und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

7.2 Sondergenehmigung

Der tägliche Arbeitszeitrahmen ist auf 14 Stunden begrenzt. Die Ableistung von Überstunden, Schichtstunden sowie Tätigkeiten während Sonntagen, Feiertagen und Nachtstunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von InfoGuard.

7.3 Sonstiges

Bei Arbeitsunfähigkeit entfällt die Berechnung der Servicekosten ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit. Wird aus von InfoGuard nicht zu vertretenden Gründen die regelmässige Wochenarbeitszeit nicht erreicht, wird die Ausfallzeit mit dem unter 7.1 vereinbarten Stundensatz berechnet. Ebenfalls mit dem gleichen Stundensatz werden durch gesetzliche und besondere Feiertage ausfallende Arbeitszeiten sowie Wartestunden berechnet. Der entstandene Aufwand wird dem Kunden auch dann in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht aufgetreten ist, der Kunde den vereinbarten Servicetermin schuldhaft versäumt hat, der Auftrag während der Durchführung durch den Kunden gekündigt wurde,

oder benötigte Materialien durch den Kunden nicht in angemessener Frist zu beschaffen waren.

7.4 Wegezeiten

Ist in einem Umkreis von 2 km vom Einsatzort keine angemessene Unterkunft bzw. Verpflegungsmöglichkeit für das Personal von InfoGuard verfügbar, trägt der Kunde alle entsprechenden Kosten, also insbesondere die Kosten für die Benutzung geeigneter Beförderungsmittel. Fahrzeiten gelten als Arbeitszeit. Soweit erforderlich, stellt der Kunde für den örtlichen Transport des Personals von InfoGuard zwischen Unterbringung und Serviceort kostenfrei Transportmittel zur Verfügung.

7.5 Reisepauschalen, Reisezeit

Für Reisen in der Schweiz erhebt InfoGuard Reisepauschalen, abhängig vom Einsatzort. Die Reisepauschale beinhaltet die Reisezeit und die Reisekosten. Weitergehende Reisezeit des Personals von InfoGuard gilt als Arbeitszeit und wird mit dem geleisteten Service berechnet.

7.6 Reise- und Transportkosten

Für Reisen in der Schweiz sind die Reisekosten in der Reisepauschale gemäss 7.5 inbegriffen. Bei Auslandsreisen berechnet InfoGuard abhängig von der Länge der Reise, Flugkosten und Mietwagen nach Aufwand oder das Fahrgeld 1. Klasse für die Eisenbahn sowie alle sonstigen Kosten für die Hin- und Rückreise bzw. weitere Reisen im Zusammenhang mit dem Service von InfoGuard. Ausserdem stellt InfoGuard alle notwendigen Reisenebenkosten (Pass- und Visumsgebühren, ausserordentliche Material- und Gepäckbeförderung, Verzollung, tropenärztliche Untersuchungen, Impfkosten, usw.) sowie die im Zusammenhang mit dem Service entstehenden Auslagen (wie z.B. Gebühren für geschäftliche Kommunikation und örtliche Fahrten inkl. Mietwagen) in Rechnung. Für Heimfahrten des Personals von InfoGuard zu Weihnachten/Jahreswechsel, auch wahlweise zu Ostern oder Pfingsten, berechnet InfoGuard ebenfalls die Reisekosten. Diese schliessen die Fahrkosten, den während der Reise anfallenden Reisekostensatz nach Ziffer 7.5 und die Auslösungssätze ein.

7.7 Steuern und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit den Services von InfoGuard entstehenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die innerhalb oder ausserhalb der Schweiz anfallen, gehen zu Lasten des Kunden.

7.8 Zahlungsbedingungen

Die Endabrechnung nimmt InfoGuard unmittelbar nach Beendigung des Services vor. Bei längerer Zeitdauer der Arbeiten erteilt InfoGuard Zwischenrechnungen. Für Wartungsverträge gelten die jeweils vereinbarten Zahlungsintervalle. Die Zahlungen des Kunden sind sofort nach Rechnungsdatum (bzw. Datum der Zwischenrechnung) fällig. Alle Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn InfoGuard vorbehaltlos über die Zahlungen verfügen kann. Sollte der Kunde sich gegenüber InfoGuard in Verzug befinden, so ist InfoGuard berechtigt, die Erfüllung ihrer eigenen Vertragspflichten bis zum Eingang der rückständigen Zahlungen aufzuschieben. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der

4 % über dem jeweiligen 3-Monats-CHFLIBOR liegt. Befindet sich der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug und leistet er trotz Nachfristsetzung nicht oder verstösst er sonst in schwerwiegender Weise gegen den Vertrag, so ist InfoGuard berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

Es gelten die Zahlungsbedingungen gemäss Angebot. Service Verträge: Zahlung jeweils zu Beginn der Serviceperiode, innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum.

Zahlungen auf unser Konto bei der Credit Suisse, CH-6301 Zug / Schweiz, Clearing Nr. 4835, SWIFT Nr. CRESCHZZ80A
- für CHF: IBAN-Nr. CH25 0483 5039 2064 8100 0
- für EUR: IBAN-Nr. CH88 0483 5039 2064 8200 0
- für USD: IBAN-Nr. CH61 0483 5039 2064 8200 1

Der Kunde ist nur dann zu einer Verrechnung eines Abzuges berechtigt, wenn InfoGuard die Forderung des Kunden schriftlich anerkannt hat.

8 Gewährleistung

8.1 Sachgewährleistung

InfoGuard haftet nach Erfüllung des Services für eventuelle Mängel ihrer Arbeiten innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Der Kunde ist verpflichtet, InfoGuard einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Recht, Ansprüche wegen eines Mangels geltend zu machen, verjährt in allen Fällen innerhalb von 12 Monaten, beginnend mit der unverzüglichen Rüge dieses Mangels. Soweit ein Werkgegenstand geschuldet ist, gelten die allgemeinen Lieferbedingungen für Produkte von InfoGuard. Die Verpflichtung zur Gewährleistung besteht nicht, wenn ein Mangel unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, den InfoGuard nicht zu vertreten hat.

8.2 Rechtsgewährleistung

InfoGuard garantiert, dass sämtliche von ihr im Zusammenhang mit Serviceleistungen erstellten und gelieferte Werke (Software, Dokumentation) frei von jeglichen Rechten Dritter sind. InfoGuard verpflichtet sich, sämtliche derartige Ansprüche Dritter für den Kunden abzuwehren und sie schadlos zu halten.

9 Immaterialgüterrechte

Das erworbene lizenzierte Material von InfoGuard darf vom Kunden im Rahmen des vereinbarten Projektes auf unbestimmte Zeit genutzt werden, aber nicht weitergegeben, verkauft oder kopiert werden ohne vorherige schriftliche Genehmigung von InfoGuard.

9.1 Consulting Services

Konzepte, Architekturen und Methoden bleiben exklusives Eigentum von InfoGuard und können vom Kunden auf unbestimmte Zeit genutzt, nicht aber ohne schriftliche Zustimmung weitergegeben, verkauft oder kopiert werden.

9.2 Education Services

Ausbildungsunterlagen und Schulungsinstallationen, welche spezifisch für einen Kunden erstellt werden, bleiben Eigentum von InfoGuard. Will der Kunde selbst Produkteschulungen durchführen (Train the trainer), ist eine entsprechende Bewilligung und Lizenz von InfoGuard zu erwerben.

9.3 Produktsoftware und kryptografische Methoden

Mit dem Kauf eines Produktes von InfoGuard erwirbt der Kunde auf unbestimmte Zeit die Nutzungsrechte an der Firmware, Software und den kryptografischen Methoden, welche der definierten Gerätefunktion zugrunde liegen. Der Software-Wartungsvertrag stellt dem Kunden Anpassungen und Erweiterungen in der Software zur Verfügung. Firmware und kryptografische Methoden können nur exklusiv in Verbindung mit dem gekauften Produkt aktualisiert werden.

10 Höhere Gewalt

Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Erfüllung von Vertragspflichten zu verweigern, sofern dies durch die nachfolgend genannten Umstände verhindert oder wirtschaftlich unvertretbar wird: Streiks und Aussperrungen und andere Umstände ausserhalb der Verantwortlichkeit der Vertragsparteien, wie Feuer, Krieg (ob erklärt oder nicht), terroristische oder politische Gewalttaten, Seuchen / Epidemien, Mobilmachung, Aufruhr, Beschlagnahme, Pfändung, Embargo, Einschränkungen in der Energieversorgung, konkrete Reisewarnungen der zuständigen Behörden, bestimmte Länder und

Regionen am jeweiligen Bestimmungsort zu verlassen oder nicht dorthin zu reisen, sowie Fehler und Verzögerungen bei einem Unterlieferanten aus einem dieser Gründe. Ein in dieser Ziffer genannter Umstand, der vor Vertragsabschluss eingetreten ist, gibt der Vertragspartei nur dann ein Recht zur Verweigerung der Erfüllung, wenn dessen Auswirkungen auf die Vertragserfüllung bewiesen sind und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren. Die Partei, die sich auf Höhere Gewalt beruft, informiert die andere Partei unverzüglich über Beginn und Beendigung dieser Umstände. Falls der Kunde Höhere Gewalt an der Vertragserfüllung hindert, wird der Kunde InfoGuard bezüglich der Kosten schadlos halten, die InfoGuard aus der Sicherung des Liefergegenstands entstanden sind. Unabhängig von sonstigen Regelungen dieser Servicebedingungen hat jede Partei das Recht, vom Vertrag schriftlich zurückzutreten, falls die Vertragserfüllung nach dieser Vorschrift für länger als sechs Monate verhindert wird.

11 Haftung / Haftungsausschluss

InfoGuard haftet für Services dem Kunden gegenüber nur für solche Sachschäden, die das Personal von InfoGuard bei der Vorbereitung oder Ausführung von Servicearbeiten oder bei der Nachbesserung allfälliger Mängel schuldhaft verursacht hat. Die Haftung ist maximal auf CHF 100'000 beschränkt. Bezüglich Personenschäden gilt die gesetzliche Haftung. Rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vorbehalten ist die Haftung von InfoGuard dem Kunden gegenüber für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vermögensschäden und Verluste als Folge einer Verzögerung oder Unterbrechung der Serviceleistung, sowie für Vertragseinbussen oder Folgeschäden ausgeschlossen. Der Kunde hat für Schäden einzustehen, die durch sein Personal verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn das Personal von InfoGuard den Service leitet oder überwacht, es sei denn, dass rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit bei Anweisungen, Unterlassungen oder bei der Überwachung den Schaden verursacht hat. Der Kunde hat für Schäden einzustehen, die durch Mängel der von ihm zur Verfügung gestellten Ausrüstungen und Materialien verursacht werden. Dies gilt auch dann, wenn das Personal von InfoGuard diese ohne Beanstandung verwendet hat, es sei denn, dass es bei zumutbarer Aufmerksamkeit die Mängel hatte erkennen können.

12 Allgemeine Bestimmungen

12.1 Geheimhaltungspflicht

Die Parteien verpflichten sich, alle Wahrnehmungen, Unterlagen und sonstige Informationen, insbesondere Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie allfällige Informationen über Kunden nur in Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden. Sie verpflichten sich, dass sie während der Dauer dieses Vertrages, sowie für die Zeit nach dessen Beendigung alle vertraulichen Informationen keinem Dritten zugänglich machen werden. Den Parteien ist es nicht gestattet, Unterlagen ganz oder teilweise, gleich in welcher Art, zu kopieren oder in sonstiger Weise zu vervielfältigen. Die in diesem Artikel enthaltene Geheimhaltungspflicht gilt über das Vertragsende hinaus. Die Parteien verpflichten sich, alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Geheimhaltungspflicht sicherzustellen.

12.2 Abtretung

Der Kunde kann Forderungen oder sonstige Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von InfoGuard abtreten.

12.3 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Pflichten der Parteien ist Zug, Schweiz.

Als anwendbares Recht ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug, Schweiz. UN-Kaufrecht ist nicht anwendbar.